

# **Rechtsordnung**

## **des**

### **Hessischen Badminton-Verbandes**

---

Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes und seiner Organe, der Vereine und ihrer Mitglieder regelt sich nach dieser Ordnung.

#### **§ 1**

#### **Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung**

1. Jeder Angehörige des Hessischen Badminton-Verbandes (HBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu achten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die HBV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

1. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen werden bestraft.

#### **§ 3**

#### **Bestrafung**

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe und die Mitglieder dieser Organe
- c) Die Organe des Landesverbandes sowie deren Mitglieder

## § 4

### **Strafmaß**

1. Als Strafen sind nur zulässig:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 250.--€, im übrigen höchstens 500.--€
  - d) Befristete Sperren von Spielern und Vereinen / Abteilungen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
  - e) Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Landesverbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
  - f) Punktabzug
  - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
2. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.
3. Unberührt bleibt das Recht des HBV und der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluß zu bestrafen.
4. Mit einer Sperre oder einem Ausschluß ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises zu erkennen.
5. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
6. Unbeschadet bleibt §19.

## § 5

### **Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlußstrafen sind dem zuständigen Ausschlußvorsitzenden, Sportwart zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane des HBV, in Ermangelung solcher durch die Rechtsorgane der Gruppe Mitte und des DBV.

## **§ 6**

### **Verfahrensbeteiligte**

1. Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem Organ oder durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzustellen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
2. In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des HBV-Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechnigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann die vorgenannte Frist kürzen.

## **§ 7**

### **HBV Spruchkammer und Verbandsgericht**

1. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Alle werden auf dem HBV Verbandstag gewählt. (gem. § 22 Satzung HBV).
2. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Alle werden auf dem HBV Verbandstag gewählt (gem § 22 Satzung HBV).

## **§ 8**

### **Zuständigkeit**

Der Rechtsverkehr innerhalb des Verbandes ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit dieses Landesverbandes Hessen; der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

## § 9

### Zuständigkeit der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes

#### Zuständigkeit der Spruchkammer

Alle Streitigkeiten, die sich aus Entscheidungen spielleitender Stellen (Klassenleiter, Bezirkssportwarte, Spielausschuß, Jugendausschuß) und des Schiedsrichterausschusses ergeben, sind soweit ihnen nicht durch spielleitende Stellen abgeholfen werden wird, durch die Spruchkammer Widerspruchsinstanz zu entscheiden.

#### Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als erste Instanz (ausgenommen Ziffer. 1)
  - a) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen
  - b) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinen bzw. Vereinsabteilungen
  - c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Vereinen bzw. Vereinsabteilungen
  - d) zur Durchführung von Verfahren gegen HBV-Angehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in HBV-Organen beziehen, oder das HBV-Interesse unmittelbar betroffen ist.
  
2. Das Verbandsgericht ist zuständig als Berufungsinstanz gegen Rechtsentscheidungen der Spruchkammer.

## §10

### Berufung

1. Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichtes ist die Berufung an das DBV Verbandsgericht zulässig:
  - a) wenn das Urteil gegen Vorstandsmitglieder des HBV in dieser Eigenschaft erlassen wurde,
  - b) wenn das Urteil zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem HBV und einem Verein (Vereinsabteilung) erlassen wurde,

- c) wenn das Urteil auf einer Verletzung der DBV Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht,
  - d) wenn das Verbandsgericht - von Amts wegen oder auf Antrag - das Urteil wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig zum DBV-Verbandsgericht erklärt hat und das DBV Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht,
2. Für die Durchführung der Berufung gilt die Rechtsordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Grundlagen und Verbindlichkeiten der Entscheidungen**

1. Grundlagen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des HBV, der Gruppe Mitte und des DBV.

2. Verbindlichkeiten

Entscheidungen der Rechtsorgane des HBV - unter Ein-schluß der unteren Instanzen - sind im DBV-Gebiet rechtskräftig.

## **§ 12**

### **Vollstreckung der Entscheidungen**

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt. Geldstrafen und Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme zu zahlen. Erfolgt von Seiten des Zahlungsverpflichteten keine fristgemäße Zahlung so ist dieser schriftlich zu mahnen mit der Drohung, daß der Zahlungsverpflichtete mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Mahnung gesperrt ist, wenn nicht innerhalb dieser Frist der geforderte Geldbetrag nebst Kosten und Gebühren der Geschäftsstelle zugegangen ist.

Entsprechendes gilt für die Beitreibung von Kosten und Gebühren.

## **§ 13**

### **Haftungsausschluß für fehlerhafte Entscheidungen**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

## **§ 14**

### **Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Der Rechtsverkehr darf nicht vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des HBV Präsidiums und gemäß § 27 zulässig.

## **§ 15**

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Für das Verfahren vor den rechtssprechenden Instanzen gelten folgende Grundsätze:
  - a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes (2) nur aufgrund eines schriftlichen Antrages rechtshängig.
  - b) In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem HBV Verbandsgericht gilt § 20.
  - c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit stehen kann, haben als Richter auszuscheiden.
  - d) Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.
  - e) Ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten.
  - f) Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen im einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Abs. 5)
  - g) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.

- h) Entscheidungen sind zu begründen.
  - i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
  - j) In der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.
  - k) Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozeßordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
  - l) Die Entscheidungen sind den Parteien schriftlich zur Kenntnis zu geben.
2. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich entschieden und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, daß ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

## **§ 16**

### **Benachrichtigungen**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des HBV oder der Instanzen gemäß I Ziff. 5 HBV-SpO und der Vereine anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Mitglieder und Vorstände zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen einzuladen.

## **§ 17**

### **Klageziel**

1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils/Beschlusses in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen werden.

3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

## **§ 18**

### **Urteil, Beschluß, Verfügungen**

1. Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
2. Entscheidungen, die keine Urteile zum Gegenstand haben, werden durch Beschluß aufgehoben.
3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

## **§ 19**

### **Fristen**

1. Das erstinstanzliche Verfahren vor der Spruchkammer bzw. vor dem HBV-Verbandsgericht, ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz ( in fünffacher Ausfertigung ) anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
2. Die Berufung ist innerhalb zweier Wochen nach Verkündigung, mangels Verkündigung nach Zustellung der Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (in fünffacher Ausfertigung) einzulegen.
3. Zur Einlegung der Berufung und des Widerspruchs sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen in fünffacher Ausfertigung nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
4. Die Fristen werden nur gewährt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststem-

pel, Einschreibebrief) abgesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen.

5. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muß, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

## **§ 20**

### **Verfahren vor der Spruchkammer und dem HBV-Verbandsgericht**

Für das Verfahren vor der Spruchkammer und dem HBV-Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

1. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende einen Beisitzenden der Kammer bzw. des Verbandsgerichtes beauftragen eine Beweisaufnahme durchzuführen, die Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.
3. Eine Ladung sollte eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem DBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied der Spruchkammer bzw. des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und die Kammer bzw. das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluß wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Ersatzbeisitzer.
6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die

Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlußwort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und die Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

7. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.
8. Das Urteil ist im Anschluß an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen in dem Veröffentlichungsblatt des HBV bekanntgemacht werden. Die Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
  - a) die förmlichen Vermerke
    1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
    2. Zeit und Ort der Verhandlung
    3. den Verhandlungsgegenstand
    4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
    5. die Parteien
    6. Unterschrift des Vorsitzenden
    7. Verkündungstag des Urteils/Beschlusses
  - b) Entscheidungen und Begründungen
    1. den Urteilsspruch (Tenor)
    2. den Tatbestand
    3. Entscheidungsgründe
    4. Entscheidung über die Kosten
9. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Absätzen 1, 4 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluß herbeigeführt.
10. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiterbetrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, daß das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwarte, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes

einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

## **§ 21**

### **Ordnungsstrafengewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50 €, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluß von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

## **§ 22**

### **Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung**

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluß des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

## **§ 23**

### **Einstweilig Verfügung**

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandgerichtes schriftliche begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muß und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.
2. Entsprechendes gilt für die Spruchkammer.

## **§ 24**

### **Fristversäumnis**

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§ 19, 23 und 26 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt

die Berechtigung gemäß §19 Abs. 5, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

## **§ 25**

### **Rechtskraft**

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und, soweit die DBV- Rechtsordnung nicht ein weiteres Rechtsmittel zuläßt, unanfechtbar.

## **§ 26**

### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
2. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluß. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

## **§ 27**

### **Zulassung des ordentlichen Rechtsweges**

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluß.

## **§28**

### **Kosten**

1. Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die HBV-Kasse Gebühren zu zahlen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

Die Gebühren betragen:

für das Verfahren vor der Spruchkammer: 30,– €

für das Verfahren vor dem Verbandgericht: 50,– €

Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlaßt hat.
3. Hat ein Beteiligter gemäß § 20 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, daß ein mündlicher Verhandlungstermin von Amtswegen nicht anberaumt worden wäre und in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, daß die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen wäre.
4. Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der HBV. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereiteten Stadium befindet und die Auslagen des Gerichtes noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet die Kammer bzw. das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

## **§ 29**

### **Zeugengeld**

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
2. Verdienstausschlag wird nur bei Vorlage einer Ausfallsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. eines entsprechenden Nachweises bis zum Höchstsatz von 50,– € vergütet.

## **§ 30**

## **Vorrang der HBV-Rechtsordnung**

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der dem HBV angeschlossenen Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern.

Soweit die Satzungen und satzungsgemäße Ordnungen der Verbände gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.